



Ausschussdrucksache 20(13)70h

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 18. September 2023

zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU
„Schwanger- und Mutterschaft für Gründerinnen und Selbständige erleichtern“
(BT-Drs. 20/6911)

Evelyne de Gruyter, Verband deutscher Unternehmerinnen e. V.

Stellungnahme des Verbands deutscher Unternehmerinnen für die öffentliche Anhörung des Familienausschusses zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Schwanger- und Mutterschaft für Gründerinnen und Selbständige erleichtern“, 18. September 2023

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Vorsitzende,

erst einmal bedanke ich mich recht herzlich bei Ihnen für die Möglichkeit, heute hier als Sachverständige im Familienausschuss zu diesem wichtigen Thema Vereinbarkeit und Unternehmertum Stellung zu nehmen.

Als Verband deutscher Unternehmerinnen ist es uns seit vielen Jahren ein Anliegen, die gleichstellungspolitische Stimme in der Wirtschaftspolitik und die wirtschaftspolitische Stimme in der Gleichstellungspolitik zu sein. Das heute hier zu besprechende Thema vereint entsprechend unsere beiden Kernanliegen, die Wirtschaftspolitik und die Gleichstellungspolitik.

Im Frühjahr 2022 haben wir uns mit dem Bundesverband Deutscher Startups und dem Bundesverband der Freien Berufe zusammengetan, um diesem Thema Vereinbarkeit und Unternehmertum mehr Schlagkraft und Aufmerksamkeit zu verschaffen. Das daraus entstandene Positionspapier dürfte vielen von Ihnen bereits bekannt sein, denn zahlreiche Einzelgespräche mit Vertreter*innen dieses Ausschusses, aber auch mit Vertreter*innen weiteren Fachrichtungen und aus beteiligten Ministerien waren eine Folge unserer Aktivitäten.

Wir orientieren unser Anliegen dabei stets an der Sache und möglichst fraktionsübergreifend. Umso erfreulicher ist es für uns daher, dass sowohl seitens der Regierungs- als auch der Oppositionsfraktionen als Sachverständige im Grunde alle drei Organisationen des Positionspapiers eingeladen wurden. Dies zeigt uns vor allem eins: Das Thema ist fraktionsübergreifend relevant und es besteht bereits jetzt große Einigkeit zu diesem Thema. Lassen Sie uns also auch fraktionsübergreifend Lösungen finden und umsetzen.

Diverse Teams sind nicht nur Treiber von Wohlstand und Innovation, die Erhöhung der Erwerbstätigkeit von Frauen wird auch als ein Potenzial zur Bekämpfung des Fach- und Arbeitskräftemangels gesehen. Eine Stärkung der Selbstständigkeit und eine größere Rolle von Frauen in der Wirtschaft sind daher essenziell, um die Transformation hin zu einer gerechteren Gesellschaftsordnung voranzutreiben. Neben der gesellschaftlichen Notwendigkeit ist es auch ein Gebot (volks-)wirtschaftlicher Vernunft, Frauen in diesen Bereichen gezielt zu stärken. Denn auf Frauen können wir in unserem Arbeitsmarkt schlicht nicht verzichten.

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag das Ziel verankert, Familien dabei zu unterstützen, Erwerbs- und Sorgearbeit gerechter aufzuteilen. Verschiedene, mehr oder weniger wirkungsvolle politische Maßnahmen wurden seitdem in den vergangenen Jahren ergriffen, um dieses Ziel einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erreichen. Sie adressieren im Kern vor allem Arbeitnehmer*innen. Die Belange von Selbstständigen und Unternehmer*innen wurden bisher nur am Rande berücksichtigt. Aktuell sind die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und der Familiengründung in Deutschland ausbaufähig. Die Gründe dafür sind vor

allem struktureller Natur. Seien es Herausforderungen bei der Finanzierung, fehlende Zugänge zu Netzwerken oder aber auch besonders die Vereinbarkeit von Familie und Unternehmertum.

Wir dürfen dabei nicht vergessen: Die Transformation und die Sicherung des Wohlstands können nicht allein durch die Großindustrie bewältigt werden. Wir wissen alle wie wichtig kleine und mittelständische Unternehmen als Rückgrat unserer Wirtschaft sind. Und wer betreibt diese KMU? Selbstständige Männer und Frauen!

Um die große Herausforderung von Selbstständigkeit und Vereinbarkeit zu bewältigen, braucht es eine Reihe an zusammenwirkenden Maßnahmen:

1. Ein verbesserter Mutterschutz für Unternehmerinnen

In Deutschland haben selbstständig erwerbstätige Frauen grundsätzlich keinen Anspruch auf die gesetzlichen Mutterschutzfristen oder die Zahlung von Mutterschutzgeld. Die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) finden auf sie keine Anwendung.

Der Anspruch auf Mutterschutz hängt für Selbstständige von ihrer Krankenversicherung ab: Als freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung erhält eine schwangere Unternehmerin oder Selbstständige nur dann Mutterschaftsgeld, wenn sie einen Anspruch auf Krankengeld hat, das heißt, wenn eine entsprechende Krankentagegeldversicherung abgeschlossen wurde, die zusätzliche Kosten verursacht. Denn um das Krankentagegeld – und somit auch Mutterschaftsgeld – zu erhalten, muss ein Zusatzbetrag von 0,6 Prozentpunkten gezahlt werden. Viele selbstständige Frauen entscheiden sich daher bei Vertragsabschluss zunächst gegen diese Zusatzversicherung (laut Zahlen der BARMER ca. 60 Prozent). Somit ist die Mehrheit bei den Krankenkassen zum regulären Beitragssatz versichert und verfügt im Falle einer Schwangerschaft nicht unmittelbar über die notwendige Absicherung. Obgleich viele Kassen angeben, ihre Mitglieder bei Vertragsabschluss über die Krankentagegeldversicherung aufzuklären, so scheinen viele selbstständige Frauen hier noch nicht ausreichend informiert oder von den zusätzlichen Kosten abgeschreckt zu werden.

Privat versicherte Frauen erhalten normalerweise kein Mutterschaftsgeld und müssen anfallende Ausgaben während der Schwangerschaft und nach der Geburt aus eigener Kraft bewältigen. Änderungen im Gesetz über den Versicherungsvertrag 2017 haben es zwar ermöglicht, dass während der Schutzzeit Krankentagegeld ausgezahlt wird, jedoch muss auch dafür ein entsprechender Zusatzvertrag vorliegen. Selbst dann wird das Krankentagegeld aber – im Gegensatz zu gesetzlich Versicherten – nicht auf das Elterngeld angerechnet.

Selbstständige Frauen, die keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben und nicht über die notwendige Zusatzversicherung für Krankentagegeld verfügen, sind im Fall einer Schwangerschaft also einem ernstzunehmenden finanziellen Risiko ausgesetzt. Soloselbstständige und Unternehmen, die nur aus einer oder wenigen Personen bestehen, sind besonders stark betroffen. Die weiterhin anfallende Arbeit kann nicht immer von anderen Mitarbeitenden miterledigt werden und häufig müssen für einen Ersatz entsprechende zusätzliche finanzielle Mittel aufgebracht werden. Zudem laufen häufig betriebsbedingte Kosten weiter, die auch ohne Einnahmen, anfallen.

Die EU-Richtlinie zum Elternurlaub von 2010 (die sogenannte „Selbstständigenrichtlinie“) legt fest, dass Selbstständige Mutterschaftsansprüche von mindestens 14 Wochen haben müssen. Die konkrete Umsetzung des Gesetzes steht den EU-Mitgliedstaaten aber relativ frei. Die gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz für Selbstständige weichen somit in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten stark voneinander ab. Deutschland verweist in der Umsetzung der EU-Richtlinie lediglich auf das Elterngeld, welches auch an Selbstständige ausbezahlt wird.

Um die Unternehmensgründung und Selbstständigkeit für Frauen attraktiver zu gestalten, braucht es dringend eine verlässliche finanzielle Absicherung rund um die Geburt. Die Optionen zum Erhalt von Mutterschutzleistungen sollten für Unternehmerinnen klar und transparent sein. Aktuell werden selbstständige Frauen zu oft alleingelassen und müssen sich eigenständig auf die Suche nach Absicherungsoptionen machen. Sie müssen sich frühzeitig um eine entsprechende kostenerhöhende Zusatzversicherung kümmern oder im Falle einer Schwangerschaft auf eigene Rücklagen zurückgreifen. Gerade bei ungeplanten Schwangerschaften kann dies zu massiven existenzbedrohenden Problemen führen.

2. An die Arbeits- und Lebensrealität von Unternehmerinnen angepasstes Elterngeld und Elternzeit

Im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung das Ziel formuliert, Familien dabei zu unterstützen, wenn sie Zeit für Erziehung und Pflege brauchen und Erwerbs- und Sorgearbeit partnerschaftlich aufteilen wollen. Dass dafür das Elterngeld vereinfacht, digitalisiert und die gemeinschaftliche elterliche Verantwortung gestärkt werden und dass der Elterngeldanspruch für Selbstständige modernisiert werden soll, sind wichtige Vorhaben, die wir ausdrücklich begrüßen und mit konkreten Vorschlägen zur Umsetzung unterstützen wollen.

Ziel des Elterngelds ist es, die wirtschaftliche Existenz der Familien zu sichern und Müttern und Vätern zu helfen, Familie und Beruf besser zu vereinbaren. Gründer*innen und Unternehmer*innen haben grundsätzlich auch Anspruch auf Elternzeit und Elterngeld. Allerdings wird in der aktuellen Ausgestaltung des Elterngelds ihre Arbeits- und Lebensrealität kaum berücksichtigt. Das Elterngeld ist vor allem auf abhängig Beschäftigte ausgerichtet.

Das Basiselterngeld ohne Zuverdienst ist für die meisten Selbstständigen aber keine Option. Denn es ist nur wenigen möglich, ihre Unternehmensführung, Gründung oder Selbstständigkeit für mehrere Monate komplett ruhen zu lassen, da dies den weiteren Betrieb und Beauftragungen gefährden würde. Das Einkommen von Selbstständigen variiert in Abhängigkeit von der Auftragslage. So lassen sich die Auftragslage und die Arbeitszeiten während der geplanten Bezugsdauer von ElterngeldPlus (mit oder ohne Partnerschaftsbonus) schwer voraussagen und können stark schwanken, da sie von externen Faktoren abhängen (zum Beispiel Konjunktur, Marktentwicklungen, Kundenbedürfnissen, Lieferketten, saisonalen Kriterien). Es ist unrealistisch, bei der Beantragung des Elterngelds den Zuverdienst und mögliche Arbeitszeiten im Vorfeld verbindlich festzulegen. Hinzu kommt die Problematik des Zuflussprinzips, durch das Zahlungseingänge während des Bezugs von Elterngeld für erbrachte Leistungen vor Beginn des Elterngeldbezugs, als Zuverdienst voll angerechnet werden. Die Antrags- und Auszahlungsmodalitäten des Elterngelds müssen diese Arbeitsrealität von Selbstständigen berücksichtigen.

Auch die Bemessungsgrundlage benachteiligt Selbstständige gegenüber abhängig Beschäftigten. Wird bei Beschäftigten das Einkommen der letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes zugrunde gelegt, ist dies bei Selbstständigen der Gewinn aus dem letzten beschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum, also in der Regel dem letzten Kalenderjahr. Gerade aufgrund der beschriebenen Schwankungsfaktoren, insbesondere in Krisenzeiten wie der Corona-Pandemie, kann es zu Auftragseinbrüchen und damit zu negativen Einkommensentwicklungen kommen, die sich auch negativ auf die Höhe des Elterngeldanspruchs auswirken.

Zudem haben Gründerinnen, Unternehmerinnen und Selbstständige während des Elterngeldbezugs weiterhin hohe Fixkosten zum Beispiel durch Krankenversicherung, Altersvorsorge, laufende Betriebskosten oder Berufsversicherungen, die trotz verminderter Arbeitszeit in voller Höhe weiter gezahlt werden müssen. Die Sozialversicherungspauschalen, die der Berechnung des Elterngelds zugrunde gelegt werden, werden diesen Fixkosten nicht gerecht. Das tatsächlich zur Verfügung stehende Einkommen während der Dauer des Elterngeldbezugs muss daher bei der Berechnung des Elterngelds in den Blick genommen werden.

Der Antrag auf Elterngeld ist darüber hinaus für Gründerinnen, Unternehmerinnen und Selbstständige kompliziert, unklar und nicht auf die besonderen Belange dieser Form der Erwerbsarbeit ausgerichtet. Dies führt dazu, dass Antragsverfahren aufwendiger und langwieriger sind und sie länger auf das Elterngeld warten müssen, parallel aber viel geringere Einnahmen aus selbstständiger Arbeit haben, was sie in finanzielle Nöte bringen kann. Das im Koalitionsvertrag genannt Vorhaben, die bürokratischen Hürden der Beantragung zu reduzieren und die Beantragung für Selbstständige zu vereinfachen, müssen in die Tat umgesetzt werden.

Ein zentrales Anliegen ist uns zusätzlich die Stärkung der partnerschaftlichen Teilung der Sorgearbeit und damit auch der Kinderbetreuung zwischen Müttern und Vätern. Dafür muss und kann der Staat Anreize setzen, mit dem Ziel der 50/50-Teilung der Elternzeit zwischen den Partner*innen.

3. Die steuerliche Absetzbarkeit der beruflich veranlassten Kinderbetreuungskosten

Basierend auf den beschriebenen Herausforderungen regen wir zudem an, den Zielhorizont des Elterngelds zu prüfen und dabei die Arbeitsrealität von selbstständig berufstätigen Eltern besser zu berücksichtigen. Es sollte Ziel sein, dass Eltern, die selbstständig beschäftigt sind, sowohl Zeit für die Betreuung ihres Kindes haben und gleichzeitig ihre berufliche Zukunft nicht gefährden, weil sie länger pausieren. Dabei könnte ermöglicht werden, dass abhängig und selbstständig beschäftigte Eltern, die beide während des Elterngeldbezugs in Teilzeit arbeiten, bei der Beantragung des Elterngelds auch private Kinderbetreuungskosten für die Betreuung des Kindes während der Arbeitszeit anteilig geltend machen können.

Auch die Frage von individuellen Modellen zur besseren Vereinbarkeit von Zeit mit dem Kind und Teilzeitarbeit in der Elternzeit im ersten Lebensjahr des Kindes muss stärker in den Blick genommen werden. Um der Teilzeitarbeit nachzukommen, benötigen Familien, in denen beide Elternteile berufstätig sind, eine Betreuungslösung. In der Regel ist dies private Kinderbetreuung, die mit hohen Betreuungskosten einhergeht. Eine volle Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten für Untereinjährige während der Elternzeit halten wir daher für wichtig.

Eine maßgebliche Verbesserung der Situation Selbstständiger, Gründerinnen und Unternehmerinnen in Deutschland würde nicht nur den individuellen Frauen zugutekommen, sondern auch den Wirtschaftsstandort Deutschland stärken, indem mehr Frauen ermutigt werden, sich selbstständig zu machen und somit zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Innovationen und Wirtschaftswachstum beitragen.

Ich freue mich auf die anschließende Diskussion und danke Ihnen nochmals für die Möglichkeit, hier unsere Position vorzutragen und unsere Expertise in die Debatte einbringen zu dürfen.

September 2023

Kontakt

Evelyne de Gruyter, Geschäftsführerin

Tel.: 030 200 59 19 15; E-Mail: evelyne.degruyter@vdu.de

Inken Patermann, Leiterin politische Kommunikation

Tel.: 030 200 59 19 19; E-Mail: inken.patermann@vdu.de

Verband deutscher Unternehmerinnen e.V. (VdU)

Glinkastraße 32

10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30 200591912

www.vdu.de

Gemeinsames Positionspapier des Startup-Verbands, des Bundesverbands der Freien Berufe (BFB) und des VdU: [„Bündnis für mehr Frauen in der Wirtschaft“](#)

Über den VdU

Im Verband deutscher Unternehmerinnen e. V. (VdU) vertritt seit 1954 als Wirtschaftsverband branchenübergreifend die Interessen von Unternehmerinnen in Politik und Gesellschaft. Seit über 65 Jahren setzt sich der VdU für mehr weibliches Unternehmertum, mehr Frauen in Führungspositionen und bessere Bedingungen für Frauen in der Wirtschaft ein.